

Ergänzende Bestimmungen **Urschrift**

der Gemeinde Witzmannsberg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Die Gemeinde Witzmannsberg schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab.

(2) Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Witzmannsberg abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde Witzmannsberg unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Witzmannsberg auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Von diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Witzmannsberg und dem Grundstückseigentümer sind zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen. Insbesondere ist die Vereinbarung und Erhebung von Sonderbeiträgen für die Versorgung von Außenbereichsgrundstücken zulässig.

§ 2 Antrag auf Wasserversorgung, Veränderungen

(1) Der Antrag auf Wasserversorgung ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Wasserversorgung erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an.

Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.

(2) Vom Kunden sind unverzüglich zu melden:

1. Schäden an den Grundstücksanschlüssen und ggf. erforderliche Erneuerungen oder Unterhaltsmaßnahmen,
2. Veränderungen, die sich auf die Höhe des Baukostenzuschusses oder des Wasserpreises auswirken.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen:

Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Hausanschlüsse:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 4 Baukostenzuschüsse

- (1) Die Gemeinde Witzmannsberg erhebt bei Anschluss an das Leitungsnetz der Gemeinde und bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Herangezogen wird das Buchgrundstück bis zu einer Höchstgrenze von 2000 m². Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt.
- (2) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so wird ein weiterer Baukostenzuschuss bis zur Höchstgrenze von 2000 m² fällig.
- (3) Wird ein Grundstück geteilt, so entsteht ein weiterer Baukostenzuschuss für das neu gebildete Grundstück. Zahlungspflichtiger ist der Grundstückserwerber. Bereits abgegoltene Grundstücksflächen werden bis zur Höchstgrenze dem Stammgrundstück zugerechnet. Dabei verbleibende Restflächen werden bei dem neu gebildeten Grundstück angerechnet.

§ 5 Entstehung des Baukostenzuschusses

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses entsteht mit der Antragstellung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, spätestens nach Herstellung des Anschlusses.
- (2) Bei Vergrößerung des Grundstücks entsteht der Baukostenzuschuss mit der Eintragung im Grundbuch.
- (3) Bei Teilung des Grundstücks entsteht die Verpflichtung zur Leistung des Baukostenzuschusses für das neu gebildete Grundstück mit der Antragstellung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, spätestens nach Herstellung des Anschlusses.

§ 6 Hausanschlüsse

- (1) Für jedes Grundstück sowie für jedes Wohngebäude ist ein eigener Hausanschluss erforderlich.
- (2) Die Hausanschlussleitungen (Ausnahme Wasserzähler) sind gemäß § 12 Abs. 5 AVBWasserV i. V. m. § 10 Abs. 6 AVBWasserV Bestandteil der Kundenanlage.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zu tragen. Soweit Unterhaltskosten bzw. Erneuerungskosten für den Teil des Hausanschlusses anfallen, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, trägt die Kosten die Gemeinde. Die Unterhaltsarbeiten für diesen Teil werden von der Gemeinde durchgeführt bzw. von einer von ihr beauftragten Fachfirma.

§ 7 Wasserpreis

- (1) Die Gemeinde Witzmannsberg erhebt Verbrauchs- und Grundpreise für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt.
- (2) Der Verbrauchspreis wird nach der Wassermenge, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, berechnet. Der Verbrauchspreis wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Grundpreis wird jährlich für jedes angeschlossenes Grundstück bzw. für jedes Gebäude oder für jeden Wasserzähler (nicht Zwischenzähler) erhoben.

§ 8 Entstehung der Wasserpreisschuld

- (1) Die Pflicht, den Wasserpreis zu entrichten, beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird; bei Anschluss nach dem Fünfzehnten des Monats mit dem Ersten des folgenden Monats.
- (2) Die Pflicht, den Wasserpreis zu entrichten, endet mit dem Letzten des Monats, in dem ein Grundstück von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abgetrennt wird.
- (3) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zum Entrichten des Wasserpreises.

§ 9 Zahlungspflichtige

Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des anzuschließenden Grundstücks oder die Eigentümergemeinschaft nach § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, den Baukostenzuschuss und den Wasserpreis zu zahlen.

Ersatzweise ist der Anschlußnehmer zur Zahlung verpflichtet. Anschlußnehmer ist, wer den Anschlussantrag gestellt hat bzw. wer den Vertrag mit der Gemeinde unterzeichnet hat.

§ 10 Abrechnung

Der Wasserpreis wird jährlich abgerechnet.

Vierteljährlich wird eine Abschlagszahlung gefordert, die aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres errechnet wird. Der Wasserpreis wird einen Monat nach Zustellung der Verbrauchsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 11 Mehrwertsteuer

Zu den Baukostenzuschüssen und Wasserpreisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 12 Fälligkeit des Baukostenzuschusses und des Wasserpreises

Der Baukostenzuschuss und der Wasserpreis sind einen Monat nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden erhoben:

1. Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und
2. pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro.

§ 13 Grundstücksbenutzung

Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen (siehe § 8 AVBWasserV).

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Tatbestände, soweit sie bereits veranlagt bzw. berechnet worden sind, gelten als abgeschlossen. Nacherhebungstatbestände entstehen jedoch in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Ergänzenden Bestimmungen (bei Grundstücksflächenvergrößerung).
- (2) Wird ein Grundstück bis zum 31.07.2005 an die Wasserversorgung angeschlossen und wurde der Antrag auf Anschluss noch vor dem 31.12.2004 gestellt, bestimmt sich die Höhe des Baukostenzuschusses nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus den Versorgungsnetzen der Gemeinde Witzmannsberg (AVB)" vom 13.10.1999 außer Kraft.

Titting, 17.09.2004


Dichtl

1. Bürgermeister

